

Die Rolle und Bedeutung der Amtsärzt*innen im Rahmen der OST

“Opioid-Substitutionstherapie – leicht gemacht“

Apothekerkammer Wien, Sucht- und Drogenkoordination Wien, Ärztekammer für Wien, am 10.03.2023



§ 23g. (1) SV

Der Amtsarzt hat den substituierenden Arzt bei der Durchführung der Behandlung

- durch Information
- über Hinweise auf selbst- und fremdgefährdenden Umgang mit Suchtmitteln (§ 8a. (4) und (5) SMG)
- zu unterstützen.

Die therapeutische Verantwortung verbleibt beim behandelnden Arzt.



Suchtgiftverordnungs-Novelle BGBl II Nr. 292/2017

Klare Abgrenzung:

- **ärztlicher Verantwortungsbereich: Diagnostik, Indikationsstellung, Behandlung (z.B. Behandlungsziele, Wahl des Substitutionsmittels...)**
- **amtsärztliche Aufgaben: Kontrolle der Verschreibungen vor dem Hintergrund, dass die mit einer potenziellen Weitergabe der Substitutionsmittel verbundene Fremdgefährdung möglichst gering gehalten werden soll**



§ 23g. SV: Aufgaben des Amtsarztes bei bzw. vor Vidierung der SG-DV:

1. Formal-check
2. Dosis-check
3. Mitgabe-check
4. Covid-19 Ablauf - Prozess der Substitutionsmedikation ohne Kontakt der PatientInnen zu den Bezirksgesundheitsämtern



1. Formal-check:

- Qualifikation des die SG-DV ausstellenden Arztes (Weiterbildungsverordnung orale Substitution) § 23g. (1a) Z 1 SV
- Begründung für Mitgabe auf SG-DV vorhanden? § 23e. (6) Z 2b SV
- Bei Mitgabebegründung "Stabilitätskriterien erfüllt", zusätzliche amtsärztliche Prüfung: Ununterbrochene Dauer der OST über zumindest sechs aufeinander folgende Monate? § 23e. (4) Z 2 und § 23g. (1b) Z 1 SV
- Korrektur nur von Formalfehlern möglich § 23g. (2) SV+ korrigierte SG-DV-Kopie an behandelnden Arzt und Apotheke



1. Formal-check:

- Bei allen anderen Unklarheiten/jedwedem Bedenken des Amtsarztes Kontaktaufnahme mit dem substituierenden Arzt

bzgl. der **von dieser/diesem** durchzuführenden Korrektur auf vom Amtsarzt noch nicht vidierter SG-DV oder anderer Lösungsmöglichkeiten.

- Bei keiner Lösung im gegebenen Setting ist die Vidierung zu verweigern (ultima ratio!),

der Patient darüber zu informieren und dem substituierenden Arzt die Begründung mitzuteilen. § 23g. (1c) SV

Amtsarzt informiert den Patienten über eine Gesundheitseinrichtung in Wien, die eine Notversorgung anbietet.



1. Formal-check:

§ 23e. (5) SV

Andere Ausnahmen von der täglich kontrollierten Einnahme bei oraler Applikation sind nur zulässig, wenn dies **im Einzelfall aus besonders berücksichtigungswürdigen, insbesondere auch aus therapeutischen Gründen, geboten** ist und **hierüber das Einvernehmen zwischen dem behandelnden Arzt und Amtsarzt hergestellt worden ist**. Der besonders berücksichtigungswürdige Grund und das hergestellte Einvernehmen sind zu dokumentieren. **Der besonders berücksichtigungswürdige Grund ist durch einen Vermerk auf der Verschreibung kenntlich zu machen.**

→ **Vor Ausstellung einer SG-DV** mit einem Mitgabemodus wegen eines besonders berücksichtigungswürdigen Grundes ist **seitens des behandelnden Arztes** das Einvernehmen mit dem Amtsarzt herzustellen.



2. Dosis-check:

Ungewöhnlich hohe Dosis des Substitutionsmittels plausibel? § 23g. (1a) Z 2 SV

Bezug nehmend auf die LEITLINIE – Qualitätsstandards für die Opioid-Substitutions-Therapie

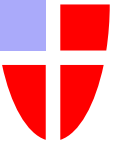
Sofern keine Begründung auf der SG-DV steht, Kontaktaufnahme des Amtsarztes mit dem behandelnden Arzt.

Amtsarzt hat das Recht, die fachlichen Gründe, die den behandelnden Arzt zum Überschreiten der in der LEITLINIE – QUALITÄTSSTANDARDS FÜR DIE OPIOID-SUBSTITUTIONS-THERAPIE festgelegten Dosismenge bewogen haben, nicht nur zu erfragen, sondern auch die schriftliche Dokumentation anzufordern.



LEITLINIE – QUALITÄTSSTANDARDS FÜR DIE OPIOID-SUBSTITUTIONS-THERAPIE

	Ø TD in mg*	
Methadon	60-120	Bei sehr hohen Dosen ist erhöhte Vorsicht In Bezug auf Nebenwirkungen geboten
L-Methadon	30-60	
Buprenorphin	12-24*	bis zu 32 mg
Morphin in Retardform	600-1000	
* Diese Durchschnittswerte basieren auf klin. Studien und klin.-prakt. Erfahrung. Im Einzelfall benötigen PatientInnen weniger oder auch mehr.		



3. Mitgabe-check:

Amtsarzt hat das Recht,

die Gründe jedweder Mitgabe und der Dauer der Mitgabe, die den behandelnden Arzt zur Annahme der Stabilität bewogen haben,

zu erfragen und die schriftliche Dokumentation anzufordern. § 23e. (6) Z 1 SV

Jedwede Mitgabe ist vom behandelnden Arzt auf der SG-DV zu begründen § 23e. (6) SV und vom Amtsarzt auf Plausibilität zu prüfen. § 23g. (1a) Z 3 SV

Amtsärzte fordern keine Arbeitsbestätigungen und dgl. ein, diese Kontrolltätigkeit und Dokumentation obliegt den substituierenden Ärzten.



3. Mitgabe-check:

Jedwede Mitgabe setzt ein ausreichendes Maß an Stabilität des Patienten § 23e. (2) SV voraus.

....Im Einzelfall ist bei der Festlegung der Dauer der Mitgabe auf die Stabilität der Patientin/des Patienten im Hinblick auf einen potenziell selbst- oder fremdschädigenden Umgang mit dem Substitutionsmedikament Bedacht zu nehmen... § 23e. (2) SV

Ausreichende medizinische und psychosoziale Stabilität für Mitgabe im Sinne der LEITLINIE vorhanden?

- muss sich der behandelnde Arzt fragen und der Amtsarzt prüfen.



LEITLINIE – QUALITÄTSSTANDARDS FÜR DIE OPIOID-SUBSTITUTIONS-THERAPIE

Folgende Kriterien müssen in die Entscheidung bzgl. einer Mitgabe und ihrer genauen Durchführung einfließen:

- Plausibilität des konkreten Grundes (Arbeit, Reisen, Wohnort, Lebenssituation)
- aktuelle objektivierte Vorfälle im Zusammenhang mit Weitergabe der Medikation (polizeiliche Meldungen)
- Qualität der therapeutischen Beziehung (Offenheit, Krisenfestigkeit, Vertrauensverhältnis, Arbeitsbündnis²⁰)
- psychische Stabilität (psychiatrische Komorbidität, Ressourcen der Impulskontrolle, Emotionsregulation, Realitätsanpassung, ausreichende Selbstfürsorge)
- somatische Stabilität
- Grad der sozialen Integration (Wohnen, Finanzen, Beschäftigung/Tagesstruktur, soziales Umfeld)
- Konsumverhalten (Dosisstabilität, Beikonsum, intravenöser Konsum, Begleitbehandlung mit psychotropen Substanzen)

Die Einschätzung der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes soll in ausführlicher und nachvollziehbarer Weise entlang der genannten Kriterien dokumentiert werden. Es empfiehlt sich auch hier, Rücksprache mit weiteren in die Behandlung der Patientinnen/Patienten involvierten Personen zu halten.



3. Mitgabe-check:

Meldungen von Apotheken gemäß § 8a. (4) SMG vorhanden?

- die Vorlage von Suchtmittelverschreibungen verschiedener Ärzte durch einen Patienten in der Apotheke
- Hinweise, dass ärztlich angeordnete kontrollierte Einnahme nicht gewährleistet ist (inkl. häufig nicht abgeholte Tagesdosen)
- sonstige Wahrnehmung außergewöhnlicher Umstände (Spucken von Substitol ret. Kpsn. etc), die eine erhebliche Gefährdung des Patienten selbst oder Dritter nahe legen. § 23g. (1b) SV.

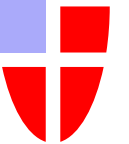
Anmerkung: Apotheken sind diesbezüglich **sowohl** der Gesundheitsbehörde **als auch** dem behandelnden Arzt meldepflichtig. § 8a. (4) SMG:

...Sofern der Apotheke bekannt ist, dass sich die Patientin/der Patient einer Opioid-Substitutionsbehandlung unterzieht, ist auch die/der substituierende Ärztin/Arzt sowie die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen...



3. Mitgabe-check:

- Mitteilungen der Kriminalpolizei gemäß §§ 13 (2b) oder 14 (2) SMG vorhanden?
Aktuelle Einträge im eSM (Suchtmittelregister)?
- Aktuelle Verlustmeldung/en von Substitutionsmittel und/oder SG-DV, die den Ersatz der Substitutionsmedikamente notwendig gemacht hat/haben?



Sind der Gesundheitsbehörde Gründe bekannt, die eine Stabilität in Frage stellen:

- Kontaktaufnahme Amtsarzt mit behandelndem Arzt,
- damit dieser unmittelbar darauf reagieren kann und das Therapieregime gegebenenfalls neu ausrichten kann
- Einvernehmen zwischen behandelndem Arzt und Amtsarzt herstellen



Ohne amtsärztliche Vidierung

Im Falle, dass der Patient auf Grund einer Erkrankung an der kontrollierten Einnahme oder Abholung des Substitutionsmittels verhindert ist, darf die Apotheke dieses an eine vertrauenswürdige Person ausfolgen. Diese Person hat sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen und die Erkrankung mittels ärztlicher Bestätigung nachzuweisen. Die Ausfolgung des Substitutionsmittels ist von der Apotheke zu dokumentieren. An Minderjährige darf das Substitutionsmittel nicht ausgefolgt werden.
§ 23h. (3) SV



4. Covid-19 Ablauf

Änderung der Rechtsgrundlagen (SMG, SV)

BMSGPK GZ 2020-0.193.819 **2. COVID-19-Gesetz und Opioid-Substitutionsbehandlung**

https://www.aektrol.at/fileadmin/Data/Dokumente/Coronavirus/2_COVID-19-Gesetz_und_Opioid-Substitutionsbehandlung.pdf

BMSGPK GZ 2020-0.210.508 **Novelle zur Suchtgiftverordnung; Opioid-Substitutionsbehandlung; Regelungen im Zusammenhang mit COVID-19**

https://www.aekwien.at/documents/263869/411179/200410_Standardausgang_BMSGPK.pdf/5c9cbaaf-95c7-b315-c363-b052f9499e99

Sucht- und Drogenkoordination Wien, Suchthilfe Wien, Stadt Wien Gesundheitsdienst (MA 15), Ärztekammer Wien, Apothekerkammer Wien: **Covid-19 Ablauf - Prozess der Substitutionsmedikation ohne Kontakt der PatientInnen zu den Bezirksgesundheitsämtern**



4. Covid-19 Ablauf

Bis auf Weiteres keine amtsärztliche Vidierung

Dauerverschreibungen nach Abs. 1a gelten, zur Entlastung des amtsärztlichen Dienstes unter Bezugnahme auf die Umsetzung des COVID-19-Maßnahmengesetzes, <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2020/12>, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Sicherstellung der Opioid-Substitutionsbehandlung, **als vidiert**, wenn die substituierende Ärztin/der substituierende Arzt den **Vermerk „Vidierung nicht erforderlich“** auf der Dauerverschreibung anbringt. Der Vermerk ist von der substituierenden Ärztin/dem substituierenden Arzt **zu unterfertigen und mit der Stampiglie** der Ärztin/des Arztes zu versehen. Voraussetzung ist, dass der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt **keine Hinweise auf eine Mehrfachbehandlung** der Patientin/des Patienten mit Substitutionsmitteln vorliegen. § 8a.(1c) SMG



4. Covid-19 Ablauf

SG-DV unverzüglich per E-Mail an suchtgiftrezepte@ma15.wien.gv.at

Macht die substituierende Ärztin/der substituierende Arzt von der Möglichkeit nach § 8a Abs. 1c Suchtmittelgesetz Gebrauch, so ist es nicht erforderlich, die Dauerverschreibung der Amtsärztin/dem Amtsarzt zur Überprüfung und Fertigung vor Übermittlung an die Apotheke vorzulegen. Eine **Ablichtung der Dauerverschreibung gemäß § 8a Abs. 1c Suchtmittelgesetz** ist jedoch von der substituierenden Ärztin/dem substituierenden Arzt **unverzüglich, längstens innerhalb von drei Werktagen ab Ausstellung, der/dem** nach dem Wohnsitz der Patientin/des Patienten **zuständigen Amtsärztin/Amtsarztes zu übersenden**. Ist eine Entlastung des amtsärztlichen Dienstes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Sicherstellung der Opioid-Substitutionsbehandlung nicht mehr erforderlich, sind Dauerverschreibungen nach § 8a Abs. 1c Suchtmittelgesetz durch die substituierende Ärztin/den substituierenden Arzt nicht mehr auszustellen. § 21 (2a) SV



4. Covid-19 Ablauf

Prozessbeschreibung

- PatientIn ruft in der Ordination der substituierenden ÄrztIn an. Das persönliche ärztliche Gespräch zwischen substituierender ÄrztIn und PatientIn erfolgt telefonisch.
- ÄrztIn stellt eine Substitutions-Dauerverschreibung (ggf. Einzelschreibung) aus und klebt die SG-Vignette auf die Verschreibung. Anders als bisher können nun bis zu 3 Dauerverschreibungen gleichzeitig ausgestellt werden.
- ÄrztIn fragt die PatientIn, in welche Apotheke die Suchtgiftverschreibung übermittelt werden soll. Vermerkt auf dem Rezept
 - o „Vidierung nicht erforderlich“ inkl. Stempel und vollständige Unterschrift
 - o Telefonnummer der PatientIn und
 - o ggf. den Namen der zur Abholung berechtigten vertrauenswürdigen Person



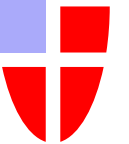
4. Covid-19 Ablauf

- ÄrztIn übermittelt die Suchtgiftverschreibung elektronisch (Scan, evtl. Foto, bitte auf die Lesbarkeit achten!) per E-Mail an die von der PatientIn bekannt gegebene Apotheke.
- **Das Original der Suchtgiftverschreibung verbleibt bei der behandelnden ÄrztIn.**
- Zu Kontrollzwecken müssen alle Dauerverschreibungen unverzüglich von den ÄrztInnen per Mail an die MA 15 geschickt werden: suchtgiftrezepte@ma15.wien.gv.at
Um rasch Fälle möglicher Mehrfachbehandlungen zu erkennen, sollten folgende Fälle unbedingt mit **CAVE** markiert werden (im Betreff):
 - o Beginn einer Substitutionsbehandlung
 - o Erste Dauerverschreibung nach Neu-Einstellung
 - o Neu-Übernahme von bereits substituierten PatientInnen
 - o Nach Unterbrechung der laufenden Substitutionsbehandlung (z.B. nach Urlaub/Krankenstand der substituierenden ÄrztIn)
 - o Überbrückungen



4. Covid-19 Ablauf

- **Es wird empfohlen, ein gemeinsames Mail an die Apotheke und die MA 15 zu schicken.** Ein CAVE-Vermerk kann auch für die Apotheken hilfreich sein, auf allfällige Probleme zu achten. Gegebenenfalls kann die MA 15 damit auch direkt die Apotheke kontaktieren, um eventuelle Mehrfachverschreibungen abzuklären. Eine nachträgliche Vidierung der Suchtgiftverschreibung ist nicht erforderlich.
- PatientIn bzw. die angegebene vertrauenswürdige Person kommt mit Ausweis in die Apotheke und erhält nach Bekanntgabe von SVNR und Patientennamen das verordnete Präparat.



4. Covid-19 Ablauf

Kontaktdaten:

- Suchthilfe Wien GmbH
Telefon: 01-4000-53626
E-Mail: zuhause@suchthilfe.at
- Stadt Wien Gesundheitsdienst (MA 15)
E-Mail: suchtgiftrezepte@ma15.wien.gv.at
Fax: 01 4000 99 87519
- Ansprechperson MA 15
Dr.ⁱⁿ Marica Beslic
Telefon: 01-4000-87552
E-Mail: marica.beslic@wien.gv.at



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

StPhys Dr. Michael Tamchina

Bezirksgesundheitsamt
für den 22. Bezirk
Gesundheitsdienst
1220 Wien, Siebeckstr. 7/3/2

Telefon +43 1 4000 22281

Fax +43 1 4000 99 22290

E-mail <mailto:michael.tamchina@wien.gv.at>

E-Mail <mailto:bga22@ma15.wien.gv.at>

Web <http://www.gesundheitsdienst.wien.at/>